

Waldumwandlung

Jendro, Frank

Veröffentlichungsversion / Published Version

Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Jendro, F. (2017). *Waldumwandlung*. (Wahlperiode Brandenburg, 6/32). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-51366-9>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Waldumwandlung

Bearbeiter: Dr. Frank Jendro

Datum: 6. April 2017

Die Ausarbeitungen des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|----|
| A. | Auftrag..... | 3 |
| B. | Stellungnahme | 3 |
| I. | Das für Brandenburg geltende Waldrecht..... | 3 |
| | Zusammenfassung | 6 |
| II. | Der Waldbegriff | 6 |
| | 1. Wald als Rechtsbegriff..... | 6 |
| | 2. Feststellung der Waldeigenschaft..... | 8 |
| | 3. Ende der Waldeigenschaft | 9 |
| | 4. Zusammenfassung..... | 10 |
| III. | Nutzungen im Wald..... | 11 |
| | 1. Allgemeine Nutzungen nach § 15 LWaldG..... | 11 |
| | 2. Die Nutzung von Kraftfahrzeugen im Wald nach § 16 LWaldG | 13 |
| | 3. Nach § 17 LWaldG gestattungsfähige Nutzungen..... | 14 |
| | 4. Nebennutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 10 LWaldG..... | 16 |
| | 5. Zusammenfassung..... | 17 |
| IV. | Umwandlung von Wald | 17 |
| | 1. Verhältnis von Nutzung und Umwandlung..... | 17 |
| | 2. Der Umwandlungsbegriff des Landeswaldgesetzes im Vergleich zum Bundeswaldgesetz..... | 19 |
| | 3. Waldumwandlung außerhalb des Waldgesetzes..... | 24 |
| | 4. Rechtsfolgen der Nutzung ohne erforderliche Umwandlungs- genehmigung..... | 26 |
| | a) Tatsächliche Nutzungen ohne erforderliche Umwandlungs- genehmigung | 26 |
| | b) Wald bleibt Wald – Keine Waldumwandlung allein aufgrund tatsächlicher Änderung der Nutzung..... | 26 |
| | c) Ausgleichspflichten infolge einer waldrechtlichen Umwandlung..... | 27 |
| | d) Nachträgliche Umwandlungen | 29 |
| | 5. Zusammenfassung..... | 31 |
| V. | Zusammenfassende Beantwortung der Fragen..... | 32 |

A. Auftrag

Der Parlamentarische Beratungsdienst wurde gebeten, gutachterlich zu untersuchen,

- 1) welche Nutzungen außer Forstwirtschaft im Wald ohne eine Änderung der Waldeigenschaft zulässig sind und genehmigt werden können,
- 2) inwieweit es sich rechtlich um eine Waldumwandlung handelt, wenn sich die behördliche Bewertung zur Vereinbarkeit einer Nutzung mit der Waldeigenschaft im Nachhinein ändert, ohne dass sich die tatsächliche Nutzung in der Zwischenzeit geändert hat, und ob es dabei eine Rolle spielt, dass die Nutzung bereits seit der Zeit vor dem Erlass des Waldgesetzes stattfindet,
- 3) ob bei einer Waldumwandlung eine Ausgleichspflicht nach § 8 Abs. 3 Waldgesetz des Landes Brandenburg besteht, wenn die tatsächliche Nutzung und der Zustand der betroffenen Fläche vor und nach erfolgter Umwandlung unverändert bleiben,
- 4) welche Möglichkeiten es außer einer Waldumwandlung gibt, die Waldeigenschaft von Flächen aufzuheben.

B. Stellungnahme

Um Wiederholungen zu vermeiden, orientiert sich die folgende Ausarbeitung in ihrer Gliederung nicht strikt an der Reihenfolge der Fragen der Auftraggeber.

Zuerst folgt eine kurze Einführung in das Waldgesetz des Landes Brandenburg mit seinem Bezug zum Bundesrecht (I.). Da die Vorschriften der Waldgesetze nur für Wälder einschlägig sind und alle Normen des Waldrechts den Begriff des Waldes entweder explizit verwenden oder doch zumindest voraussetzen, wird als nächstes (II.) der Wald als Rechtsbegriff erläutert. In den daran anschließenden Abschnitten wird dargelegt, was Nutzungen (III.) und Umwandlungen (IV.) i.S. des Waldrechts sind. Unter V. werden die Fragen der Auftraggeber in Kurzfassung beantwortet.

I. Das für Brandenburg geltende Waldrecht

Das Waldrecht umfasst als Rechtsgebiet nicht allein die forstwirtschaftlich genutzten Flächen und deren wirtschaftlichen Nutzen, sondern alle Wälder und deren Bedeutung für die Umwelt. Es beschreibt die verschiedenen Waldfunktionen und dient den öffentlichen Interessen an einer „ordnungsgemäßen, ökologisch vertretbaren Bodennutzung“ sowie den

„privaten Interessen der Waldbesitzer an der ökonomisch sinnvollen Nutzung ihrer Wälder“.¹ Als Forstordnungsrecht ist es zudem waldspezifisches Umweltrecht.²

Waldrechtliche Regelungen finden sich insbesondere im Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz)³ und im Waldgesetz des Landes Brandenburg.⁴

Die Normen des Bundeswaldgesetzes wurden als Rahmengesetz aufgrund des Art. 75 Abs. 1 GG a. F. verabschiedet. Der Bund konnte für bestimmte Bereiche Rahmenvorschriften für die Gesetzgebung der Länder erlassen. Soweit der Bund solche Rahmengesetze erlassen hat, war der Erlass von Ländervorschriften nur innerhalb des durch Bundesgesetz vorgegebenen Rahmens zulässig. Den Ländern verblieb die Möglichkeit zur Regelung der Details, die nicht durch das Bundesrecht selbst normiert wurden.⁵

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Rahmengesetze entfiel mit der Föderalismusreform von 2006, mit der die Art. 74 a und 75 des GG aufgehoben wurden.⁶ Allerdings gilt das vor dem 1. September 2006 aufgrund des Art. 75 GG erlassene Recht nach Art. 125b Abs. 1 GG fort, sofern es auch nach diesem Zeitpunkt aufgrund der in Art. 71-74 GG neu geregelten Gesetzgebungskompetenzen als Bundesrecht erlassen werden könnte.⁷

Mit der Neuverteilung der Gesetzgebungskompetenzen sind die für das Bundeswaldgesetz erforderlichen Zuständigkeiten im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung beim Bund konzentriert worden. Sie folgen aus Art. 74 Abs. 1 GG:⁸

- Nr. 1 (bürgerliches Recht),

¹ Koch, Waldgesetz des Landes Brandenburg, 9. Ergänzungslieferung, Nov. 2016, Einführung, S. 2.

² Koch (Fn.1), Einführung, S. 2; Thomas, Bundeswaldgesetz, 2013, S. 61.

³ Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975, BGBl. I, S. 1037, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Jan. 2017, BGBl. I, S. 75.

⁴ Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG, im Folgenden „Landeswaldgesetz“) vom 20. April 2004, GVBl. I, Nr. 6, S. 137, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014, GVBl. I, Nr. 33.

⁵ Thomas (Fn. 2), S. 191.

⁶ Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. Aug. 2006, BGBl. I, S. 2034.

⁷ Heck, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz, 6. Aufl. 2012, Art. 125b Rn. 4.

⁸ Thomas (Fn. 2), S. 190.

- Nr. 14 (Recht der Enteignung, soweit sie aus den Sachgebieten der Art. 73 und 74 GG in Betracht kommt),
- Nr. 17 (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung),
- Nr. 18 (Bodenrecht),
- Nr. 24 (Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung),
- Nr. 29 (Naturschutz und Landschaftspflege) sowie
- Nr. 32 (Wasserhaushalt).

Insbesondere aus der Gesetzgebungskompetenz für den Naturschutz ergibt sich auch die Regelungszuständigkeit des Bundes für die Erhaltung und Entwicklung der Wälder. Daher könnte der Bundesgesetzgeber ein Bundeswaldgesetz in der vorliegenden Form auch auf der Grundlage der seit dem 1. September 2006 geltenden Kompetenzverteilung erlassen, so dass das Bundeswaldgesetz auch nach Änderung der Gesetzgebungskompetenzen fortgilt.⁹ Die Fortgeltung erstreckt sich nach Art. 125b Abs. 1 Satz 2 auch auf die Befugnisse und Verpflichtungen der Länder zur Gesetzgebung.¹⁰

Das Bundeswaldgesetz befugt und verpflichtet mit § 5 BWaldG die Länder, nach den in Abschnitt I genannten Vorgaben Landeswaldgesetze zu schaffen. Es stellt dabei Mindestanforderungen auf und gibt den Rahmen für die landesrechtlichen Regelungen vor.¹¹ Es verfolgt das Ziel, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und der Bedeutung für den Naturhaushalt, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung nach Möglichkeit zu erhalten oder erforderlichenfalls zu mehren. Flächenverluste sollen ausgeglichen und die geordnete Bewirtschaftung des Waldes nachhaltig gesichert werden.¹² Das Bundeswaldgesetz sucht einen Ausgleich zu schaffen zwischen den Rechten der (privaten) Waldeigentümer und den Interessen der Allgemeinheit am Bestand des Waldes.¹³ Es konkretisiert insoweit die Sozialgebundenheit des Eigentums aus Art. 14 Abs. 2 GG.¹⁴

⁹ Thomas (Fn. 2), S. 191.

¹⁰ Heck, in: von Münch/Kunig (Fn. 7), Art. 125b Rn. 4; Thomas (Fn. 2), S. 191 f. auch zu den konkreten Inhalten des Gesetzgebungsauftrags.

¹¹ Thomas (Fn. 2), S. 60.

¹² Thomas (Fn. 2), S. 123.

¹³ Thomas (Fn. 2), S.193; Koch (Fn. 1), § 1, S. 14.

¹⁴ Bryde, in: von Münch/Kunig (Fn. 7), Art. 14 Rn. 65.

Das Land Brandenburg ist seiner Verpflichtung zum Erlass von waldrechtlichen Vorschriften mit seinem Landeswaldgesetz nachgekommen. Obwohl die Länder nach Art. 125b Abs. 1 Satz 2 GG i.V.m. Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG im Bereich der Gesetzgebungskompetenz für den Naturschutz abweichende Regelungen zu vom Bund erlassenen Gesetzen treffen können, orientiert sich das Landeswaldgesetz eng an den Rahmenregelungen des Bundeswaldgesetzes.¹⁵

Das Landeswaldgesetz untergliedert sich in 6 Kapitel mit insgesamt 39 Paragraphen:

- Kapitel 1: Allgemeine Vorschriften (§§ 1-3),
- Kapitel 2: Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes (§§ 4-13),
- Kapitel 3: Benutzung des Waldes durch die Allgemeinheit und Schutz des Waldes (§§ 14-24),
- Kapitel 4: Förderung der Forstwirtschaft, besondere Vorschriften für den Landes-, Körperschafts- und Privatwald, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (§§ 25-30),
- Kapitel 5: Forstorganisation, Zuständigkeiten (§§ 31-36),
- Kapitel 6: Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften (§§ 37-39).

Zusammenfassung

Das Waldrecht steckt den Rahmen für den Umgang mit Waldflächen ab. Es beschreibt die Funktionen, die der Wald für die Ökologie, den Erholungswert der Bevölkerung und die Wirtschaft hat. Es stellt den Ausgleich der Interessen der privaten Waldbesitzer mit denen der Allgemeinheit an dem Erhalt der Wälder und ihren Funktionen her und konkretisiert die Sozialbindung des Eigentums. Das vom Bund verabschiedete Bundeswaldgesetz verpflichtet die Länder zum Erlass eigener Ländergesetze und legt Mindeststandards fest. Dieser Aufgabe ist das Land Brandenburg mit dem Landeswaldgesetz nachgekommen.

II. Der Waldbegriff

1. Wald als Rechtsbegriff

Der Begriff des Waldes ist der zentrale Anknüpfungspunkt der Waldgesetze. Nur wenn eine Waldfläche vorliegt, ist das Landeswaldgesetz einschlägig. Wald wird nach naturwissenschaftlicher Betrachtungsweise als eine mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche ver-

¹⁵ Koch (Fn. 1), Einführung, S. 18 ff. mit einer Gegenüberstellung der Normen des Bundeswaldgesetzes und des Landeswaldgesetzes.

standen, wobei auf den aktuell vorhandenen Bewuchs abzustellen ist.¹⁶ Als Forstpflanzen werden alle wilden Waldbäume und Waldsträucher im Gegensatz zu veredelten Obstbaumarten, typischen Garten- und Parkbäumen und Ziersträuchern verstanden.¹⁷ Die Abgrenzung lässt sich nicht strikt vornehmen. So ist es denkbar, dass verwilderte Parkanlagen oder Baumschulen Waldcharakter annehmen.¹⁸ Zudem ist der Begriff „wilde“ Baumarten/Sträucher nicht immer trennscharf. Auch zunächst eingeführte Pflanzenarten können im Laufe der Zeit auswildern und in einem Gebiet zum typischen Bewuchs werden.¹⁹ Im Erlass zur Anwendung des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg heißt es dazu: „Waldbäume sind alle natürlich vorkommenden oder forstlich angebauten Baumarten, die regelmäßig ihren Standort im Wald haben“.²⁰ Als Waldsträucher i. S. v. § 2 LWaldG gelten danach alle im Wald wachsenden Straucharten, „soweit sie mit Waldbäumen vergesellschaftet sind und so mit ihnen eine untrennbare organische Lebensgemeinschaft bilden“²¹.

Die Legaldefinition in § 2 LWaldG stellt auf objektive Kriterien und die tatsächlichen Verhältnisse ab.²² Es kommt daher für die Qualifikation einer Fläche als Wald, nicht darauf an, ob sie in Waldverzeichnissen, Grundbüchern, Plänen (z.B. Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen) als Wald eingetragen ist oder wie ihre frühere Nutzung ausgesehen hat.²³ Darüber hinaus ist es unerheblich, ob ein Bewuchs durch planmäßiges menschliches Handeln oder ohne menschliches Tun entstanden ist.²⁴ „Insbesondere setzt der Waldbegriff nicht voraus, dass der Baumbestand nach den Grundsätzen der Forstwirtschaft angelegt und das erzeugte Holz auch holzwirtschaftlichen Zwecken zugeführt wird.“²⁵

¹⁶ Lexikon forstwirtschaftlicher Grundbegriffe für Laien, <http://franzjosefadrian.com/sonstiges/lexikon/>; Deutscher Forstwirtschaftsrat e.V. – DFWR, <http://www.forstwirtschaft-in-deutschland.de/waelder-entdecken/forstliches-glossar/>; Landesbetrieb Forst Brandenburg, <http://forst.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.246105.de>.

¹⁷ Koch (Fn. 1), § 2, S. 8.

¹⁸ Klose/Orf, Forstrecht, 2. Aufl. 1998, § 2 Rn. 9 b.

¹⁹ Thomas (Fn. 2), § 2, S. 142: „Einmal wachsen alle Baumarten irgendwo auch wild“.

²⁰ Nr. 2.1.1. Satz 1 des Erlasses des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Anwendung des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (Ministeriumserlass zu § 2 LWaldG) vom 18. Mai 2005, ABl., S. 682.

²¹ Ministeriumserlass zu § 2 LWaldG (Fn. 20), Nr. 2.1.2 Satz 2.

²² Klose/Orf (Fn. 18), § 2 Rn. 9.

²³ Klose/Orf (Fn. 18), § 2 Rn. 9; Koch (Fn. 1), § 2, Nr. 3.1.1.

²⁴ Koch (Fn. 1), § 2, Nr. 3.1.1, S. 6 f.; Franz/Genth, Jagdrecht Brandenburg, 2007, Rn. 248.

²⁵ Ministeriumserlass zu § 2 LWaldG (Fn. 20), Nr. 2.2.

Bei den vorgefundenen Forstpflanzen darf es sich nicht nur um allein stehende Bäume handeln. Vielmehr ist eine Ansammlung von Forstpflanzen notwendig, die einen flächenhaften Eindruck vermittelt, wobei es laut der Legaldefinition des Waldgesetzes keine Mindestgröße für einen Wald gibt. Das Kriterium der Flächenhaftigkeit grenzt einen Wald von einer bloßen Baumgruppe ab.²⁶ Innerhalb der bewachsenen Fläche (auch bei lichtem Bestand) muss sich ein walddtypischer Haushalt entwickeln können. Weitere Indizien sind der Eindruck von Undurchdringlichkeit, das Vorhandensein von Unterholz sowie eine geschlossene Kronendecke.²⁷ „Solange der äußere Gesamteindruck eines entstehenden oder (noch) bestehenden Waldes anzunehmen ist und die betreffenden Waldbäume nicht als Einzelexemplare in freier Landschaft zu betrachten sind, liegt“²⁸ ein Waldgebiet vor.

Wenn ein Wald sich auf natürliche Weise etwa auf einer aufgegebenen landwirtschaftlichen Fläche bildet, geschieht dies als ein Prozess, der je nach standörtlichen Bedingungen mehrere Jahrzehnte umfassen kann. Unter naturwissenschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet, befindet sich jede mit größeren Waldsträuchern bestandene Fläche „auf dem Weg zu einer Vollbestockung mit Waldbäumen“²⁹, die schließlich unter den Waldbegriff des § 2 LWaldG zu subsumieren ist.

2. Feststellung der Waldeigenschaft

Im Ergebnis kann angesichts der Notwendigkeit einer wertenden Entscheidung hinsichtlich der Merkmale, die einen Wald ausmachen, eine gewisse Unsicherheit bestehen, ob einer Fläche mit Baumbestand die Eigenschaft eines Waldes zugesprochen werden kann. Aus diesem Grunde empfiehlt der Landesbetrieb Forst Brandenburg „bei Unsicherheiten hinsichtlich des Vorliegens der Waldeigenschaft ... diese vor dem Beginn nichtforstlicher Maßnahmen im Wald ... forstbehördlich feststellen zu lassen.“³⁰ Dieses kann mittels eines Verwaltungsaktes in Form eines Feststellungsbescheides nach § 34 Abs. 2 Satz 1

²⁶ Koch (Fn.1), § 2, Nr. 3.1.2.2, S. 9.

²⁷ VG Cottbus, Urt. vom 28. März 2008, Az. 3 K 1242/05, juris, Rn. 19 f.; Klose/Orf (Fn. 18), § 2 Rn.11; Koch (Fn.1), § 2, S. 10 „Der Kronenschluss ist erreicht, sobald die Kronen benachbarter Bäume einander gerade berühren, unterschiedliche Höhen und andere Unregelmäßigkeiten der Kronen [...] stehen dem nicht entgegen.“

²⁸ Klose/Orf (Fn. 18), § 2 Rn. 22.

²⁹ Klose/Orf (Fn. 18), § 2 Rn. 9a: „Über das Ende der Übergangszeit kann nur durch subjektive Entscheidung geurteilt werden.“

³⁰ Landesbetrieb Forst Brandenburg, <http://forst.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.234162.de>.

LWaldG i.V.m. § 11 und 13 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG)³¹ erfolgen.

Die Forstbehörde als Sonderordnungsbehörde kann aber auch in Ausübung der Forstaufsicht von Amts wegen tätig werden, wenn sie erkennt, dass eine Fläche Waldcharakter hat. Besteht die Gefahr von rechtswidrigen Nutzungen des Waldes, kann die Forstbehörde in diesem Fall durch Verwaltungsakt die Waldeigenschaft der Fläche rechtsverbindlich feststellen³², was wiederum die Anwendung des Waldrechts nach sich zieht.

3. Ende der Waldeigenschaft

Aus dem Gesagten folgt, dass „Wald“ als rechtlicher Begriff nicht nur nach naturwissenschaftlichen Gesichtspunkten definiert ist und im Bedeutungsgehalt vom alltagspraktischen Verständnis abweichen kann.³³ Das hat besondere Bedeutung für die Frage, wann die Waldeigenschaft endet. Hierfür ist nicht die Änderung der tatsächlichen Verhältnisse maßgeblich. So endet die Eigenschaft einer Fläche als „Wald“ nicht durch eine (rechtswidrige) Rodung des Baumbestandes oder mit einer begonnenen, mit dem Landeswaldgesetz unvereinbaren Nutzung ohne vorherige Einholung der erforderlichen Genehmigung.³⁴ Auch nach dem Roden des kompletten Baumbestandes einer Fläche bleibt diese Wald im rechtlichen Sinne mit der Folge, dass beispielsweise deren Wiederaufforstung aufgrund waldrechtlicher Bestimmungen angeordnet werden kann.³⁵ Andererseits beendet auch die Genehmigung der Rodung einer Waldfläche allein noch nicht die Waldeigenschaft, vielmehr muss von ihr auch Gebrauch gemacht werden. Macht der Genehmigungsadressat keinen Gebrauch von der Befugnis den Wald umzuwandeln³⁶ oder zu beseitigen, verbleibt es bei der Waldeigenschaft der betroffenen Fläche.³⁷

³¹ Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 21. Aug. 1996, GVBl. 1996 I, Nr. 21, S. 266, zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 25. Jan. 2016, GVBl. 2016 I, Nr. 5.

³² VG Cottbus, Urt. vom 23. März 2008, Az. 3 K 1242/05, juris, Rn.14.

³³ *Klose/Orf* (Fn. 18), § 2 Rn. 13.

³⁴ *Koch* (Fn. 1), § 2, Nr. 3.1.3; *Thomas* (Fn. 2), § 2, S. 146.

³⁵ So etwa *Koch* (Fn. 1), § 2, Nr. 3.2.2.2, § 34, Nr. 3.

³⁶ Näheres zum Begriff der Umwandlung unter B.IV.

³⁷ *Koch* (Fn. 1), § 2, Nr. 3.1.3, S. 13.

Die Waldeigenschaft i.S.d. Waldrechts endet also erst mit der genehmigten tatsächlichen Beseitigung des Waldes.

Endet die Waldeigenschaft einer Fläche, unterliegt sie nicht mehr den Vorschriften des Landeswaldgesetzes. Das bedeutet nicht, dass mit dem (noch) vorhandenen Baumbestand beliebig verfahren werden dürfte. Statt der Vorschriften der Waldgesetze sind in diesem Fall die Vorschriften der Naturschutzgesetze³⁸ und kommunaler Baumschutzverordnungen oder -satzungen³⁹ einschlägig. Über das „verwaltungsrechtliche Schicksal der noch aufstehenden Bäume“ entscheidet dann nicht mehr die untere Forst-, sondern die untere Naturschutzbehörde.⁴⁰

4. Zusammenfassung

Der Waldbegriff ist der zentrale Begriff des Waldrechts. Nur wenn eine Fläche als Wald zu qualifizieren ist, finden die Vorschriften des Waldrechts, in Brandenburg das Landeswaldgesetz, Anwendung. Die Beurteilung, ob es sich bei einer Fläche um Wald handelt, richtet sich nach naturwissenschaftlichen und rechtlichen Kriterien. Es muss sich um eine Ansammlung von (Forst-)Pflanzen handeln, die u.a. aufgrund der Undurchdringlichkeit des Bewuchses den Eindruck der Flächenhaftigkeit vermittelt, die sie von einzeln stehenden Bäumen unterscheidet. Die Bejahung des Waldcharakters ist daher eine wertende Entscheidung. Bei Zweifeln hinsichtlich der Waldeigenschaft eines Pflanzenbewuchses, der auch ohne menschliches Zutun entstehen kann, können die zuständigen Forstbehörden diese mit einem Feststellungsbescheid rechtsverbindlich festsetzen. Die Aufhebung der Waldeigenschaft bedarf einer behördlichen Genehmigung, allein die Änderung der tatsächlichen Verhältnisse ist nicht maßgeblich; auf unzulässigerweise gerodete Waldflächen bleibt daher auch bei Kahlschlag das Landeswaldgesetz anwendbar.

³⁸ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, BGBl. I, S. 2542, zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 13. Okt. 2016, BGBl. I, S. 2258; Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Jan. 2013, GVBl. I, Nr. 3, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. Jan. 2016, GVBl. I, Nr. 5.

³⁹ In Brandenburg sind in Gemeinden ohne eigene Baumschutzsatzung i.d.R. die unteren Naturschutzbehörden des entsprechenden Landkreises zuständig und es gilt die Baumschutzverordnung des Landkreises, wenn vorhanden. Besteht in der jeweiligen Gemeinde bzw. Stadt eine eigene Baumschutzsatzung, so gilt diese und nicht die Verordnung des Landkreises (siehe § 8 Abs. 2 BbgNatSchAG).

⁴⁰ Koch (Fn. 1), § 2, Nr. 3.1.3.

III. Nutzungen im Wald

Die Zulässigkeit von Nutzungen in einem Gebiet, das nach den oben genannten Kriterien „Wald“ im Sinne des § 2 LWaldG ist, richtet sich nach den §§ 15-17 LWaldG. Diese Vorschriften füllen die Rahmenvorschrift des § 14 Abs. 2 BWaldG aus.⁴¹

Alle im Landeswaldgesetz geregelten Formen der Nutzung haben gemein, dass sie sich an den grundlegenden Zielen nach § 1 LWaldG zu orientieren haben und nicht die Funktion des Waldes beeinträchtigen dürfen.⁴² Ziele des Landeswaldgesetzes sind nach § 1 Nr. 1 LWaldG die Erhaltung und erforderlichenfalls Mehrung des Waldes aufgrund seiner Bedeutung für die Umwelt, für die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) und wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion).⁴³

Im Mittelpunkt seiner wirtschaftlichen Nutzfunktion steht die Fortwirtschaft als auf die „Begründung, Pflege und Nutzbarmachung des Waldes gerichtete Tätigkeit“⁴⁴. Von besonderer Bedeutung ist zudem die Benutzung des Waldes durch die Allgemeinheit. Darüber hinaus können weitere Gestattungen und Nebennutzungen erfolgen.

1. Allgemeine Nutzungen nach § 15 LWaldG

§ 15 LWaldG ist die zentrale Norm, die Regelungen über die Rechte zur Benutzung des Waldes außerhalb des Rahmens der Forstwirtschaft enthält. Sie wird in § 16 LWaldG um Bestimmungen für das Befahren des Waldes mit Kraftfahrzeugen und durch § 17 LWaldG um weitergehende Gestattungen, die über jene des § 15 LWaldG hinausgehen, ergänzt.⁴⁵

§15 LWaldG erlaubt

- zum Zwecke der Erholung das Betreten des Waldes durch jedermann (§ 15 Abs. 1),
- das Radfahren und Fahren mit Krankenfahrstühlen auf den Wegen (§ 15 Abs. 4 Satz 1),

⁴¹ Koch (Fn. 1), § 15, Nr. 2.

⁴² So ausdrücklich § 4 Abs. 3 Nr. 10 und § 15 Abs. 2 LWaldG.

⁴³ Diese „Kernziele“ stimmen mit denen des BWaldG überein, siehe auch Thomas (Fn. 2), S. 123 zur Gesetzesbegründung des BWaldG.

⁴⁴ Koch (Fn. 1), § 1, Nr. 4.2.1.

⁴⁵ Koch (Fn. 1), § 15, Nr. 3.

- das Reiten und Gespannfahren auf Waldwegen und Waldbrandwundstreifen (§ 15 Abs. 4 Satz 2),
- die Entnahme von nicht besonders geschützten Waldfrüchten, Pilzen und wild wachsenden Pflanzen in geringer Menge für den eigenen Gebrauch (Handstrauß) (§ 15 Abs. 7 Satz 1),
- das Mitführen angeleinter Hunde (15 Abs. 8 Satz 1).

Die Rechte gelten für jedermann und beschränken die Befugnisse der Waldeigentümer mit einer öffentlich-rechtlichen Duldungspflicht⁴⁶, die zugleich als eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentumsrechts aus Art. 14 Abs. 1 GG anzusehen ist.⁴⁷

Der zentrale Zweck der Waldnutzung nach § 15 LWaldG ist die Erholung. Umfasst sind auch sportliche Aktivitäten, sofern es sich dabei nicht um größere organisierte oder kommerzielle Veranstaltungen⁴⁸ handelt und von ihnen keine Gefährdung Dritter ausgeht.⁴⁹ Ausgenommen sind zudem Tätigkeiten zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken, die nicht typischerweise mit einer Erholung verbunden sind.⁵⁰

Der Duldungspflicht der Waldeigentümer steht die Wohlverhaltensklausel nach § 15 Abs. 2 LWaldG gegenüber. Danach sind die durch § 15 LWaldG eingeräumten Rechte so auszuüben, dass die Lebensgemeinschaft Wald so wenig wie möglich beeinträchtigt, seine wirtschaftliche Nutzung nicht behindert, der Wald nicht gefährdet, geschädigt oder verschmutzt und die Erholung anderer nicht gestört wird. Alle, die sich in den Wald begeben, sollen sich gemeinverträglich verhalten.⁵¹ Hierzu gehört es, den Wald nicht zu verwüsten, nicht zu lärmern oder andere Personen zu belästigen.⁵² Ergänzt wird diese Klausel durch § 24 Abs. 1 LWaldG, der es ausdrücklich verbietet, den Wald zu verschmutzen.

⁴⁶ *Klose/Orf* (Fn. 18), § 14 Rn.13.

⁴⁷ *Koch* (Fn. 1), § 15, Nr. 4.1.1.1; *Klose/Orf* (Fn. 18), § 14 Rn. 14.

⁴⁸ Gemeint sind hier insbesondere Massenläufe, Radfahrveranstaltungen und allgemein Veranstaltungen mit einer größeren Anzahl von (angemeldeten) Teilnehmern.

⁴⁹ Etwa durch die Nutzung gefährlicher Spielgeräte wie beim Bogenschießen oder Paintball-Spielen.

⁵⁰ *Thomas* (Fn. 2), S. 319; *Koch* (Fn. 1), § 15, Nr. 4.1.1.2.2.

⁵¹ *Klose/Orf* (Fn. 18), § 14 Rn. 29.

⁵² *Koch* (Fn. 1), § 15, Nr. 4.2.

2. Die Nutzung von Kraftfahrzeugen im Wald nach § 16 LWaldG

§ 16 LWaldG regelt als spezielle Befugnisnorm die Nutzung von Kraftfahrzeugen im Wald. Angesichts der Gefährdungen und Belastungen, wie beispielsweise Lärm, Verschmutzungen, Waldbrandgefahren oder Gefährdungen von Wild und Menschen, die von Kraftfahrzeugen für den Wald ausgehen, versteht es sich von selbst, dass das Fahren mit sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Wald nur ausnahmsweise zulässig ist. Der Kraftfahrzeugverkehr ist daher auf den Wald querende oder in ihm befindliche öffentliche Straßen zu begrenzen.⁵³ Demzufolge beschränkt § 16 Abs. 1 LWaldG im Regelfall außerhalb hoheitlicher Tätigkeiten die Nutzung von Kraftfahrzeugen auf den zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Ausübung der Jagd erforderlichen Umfang.

Nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 LWaldG können Waldbesitzer über den Rahmen von Absatz 1 hinaus das Fahren mit Kraftfahrzeugen im Wald gestatten. Voraussetzung ist, dass hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und der Wald nicht gefährdet oder in seiner Funktion beeinträchtigt wird. Auch hier ist die Grundentscheidung, den Wald nach Möglichkeit frei von Kraftfahrzeugen zu halten, zu berücksichtigen. Eine über die Grundkonstellation von § 16 Abs. 1 LWaldG hinausgehende Befugnis zur Nutzung von Kraftfahrzeugen im Wald hat den Charakter einer Ausnahmegenehmigung im Einzelfall.⁵⁴

Die näheren Voraussetzungen regelt die Waldbefahrungsverordnung (WaldBefV)⁵⁵, welche auf der Grundlage von § 16 Abs. 4 LWaldG erlassen wurde. Nach § 1 Abs. 1 WaldBefV widerspricht das Befahren des Waldes mit Kraftfahrzeugen außerhalb des Rahmens von § 16 Abs. 1 LWaldG grundsätzlich dem Zweck des Waldgesetzes. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn eine Tätigkeit nur durch das Befahren des Waldes möglich ist, was insbesondere dann der Fall ist, wenn es um die Unterhaltung von Bahn-, Wasser- und Stromversorgungsanlagen im Wald geht. Keine wichtigen Gründe sind dagegen nach § 1 Abs. 3

⁵³ Thomas (Fn. 2), S. 322.

⁵⁴ Koch (Fn.1), § 16, Nr. 4.2.

⁵⁵ Verordnung zum Befahren des Waldes mit Kraftfahrzeugen (Waldbefahrungsverordnung - WaldBefV) vom 3. Feb. 2004, GVBl. II, Nr. 12, S. 323, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Nov. 2012, GVBl. II, Nr. 95.

WaldBefV die Ausübung von Motorsport, das Fahren zum Zwecke der Erholung⁵⁶ oder der Abkürzung sowie zu gewerblichen Zwecken.⁵⁷

3. Nach § 17 LWaldG gestattungsfähige Nutzungen

Tätigkeiten, die nach § 15 LWaldG ausgeübt werden, bedürfen nicht der ausdrücklichen Genehmigung des Waldbesitzers, da die Duldungspflicht Ausdruck der grundrechtlichen Bindung des Eigentums ist. Waldbesitzer im Sinne des § 3 Abs. 4 LWaldG können aber über § 15 LWaldG hinausgehende Nutzungen ihrer Waldstücke im Rahmen der Voraussetzungen von § 17 LWaldG eigenständig gestatten. Die gestatteten Nutzungen dürfen dabei weder die allgemeinen Betretungsrechte gemäß § 15 LWaldG erheblich einschränken noch den Wald gefährden oder seine Funktionsfähigkeit einschränken. Auch ist die weitergehende Gestattung der Benutzung eines Kraftfahrzeuges im Wald nicht nach § 17 LWaldG zulässig. Hierfür ist § 16 LWaldG die speziellere und abschließende Bestimmung.⁵⁸

§ 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1-4 LWaldG zählt Beispiele auf, die den Rahmen für gestattungsfähige Nutzungen vorgeben. Diese Beispiele sind nicht abschließend („insbesondere“), bieten aber eine Orientierungshilfe für die mögliche Intensität, die eine zu gestattende Nutzung haben darf. Wird die Gestattung einer Nutzung gewünscht, deren Auswirkung auf den Wald in ihrer Intensität erkennbar über das Niveau einer in den Beispielen genannten und für zulässig erachteten Nutzung hinausgeht, darf sie nicht gewährt werden.⁵⁹ Alle gestattungsfähigen Nutzungen im Sinne von § 17 Abs. 1 LWaldG sind lediglich Erweiterungen der nach § 15 LWaldG möglichen Nutzungen und werden daher auch durch die Ziele des Waldrechts zum Schutz und Erhalt von Wäldern begrenzt.

- Nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LWaldG ist das gelegentliche und auf einen Tag begrenzte Zelten gestattungsfähig. Mit dem Tatbestandsmerkmal „gelegentlich“ wird ausgeschlossen, dass das Zelten regelmäßig, wenn auch nur jeweils auf einen Tag begrenzt, erlaubt wird. Darüber hinaus sind alle übrigen Formen des Campings, wie

⁵⁶ Etwa die Fahrt direkt an einen im Wald liegendem Badensee oder das Abstellen eines Fahrzeugs im Wald, um im Anschluss daran Pilze zu sammeln.

⁵⁷ Dazu auch die Hinweise des Landesbetriebs Forst Brandenburg unter: <http://forst.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.234166.de>.

⁵⁸ Koch (Fn. 1), § 17, Nr. 4.1.1.

⁵⁹ Koch (Fn. 1), § 17, Nr. 4.1.3.

z.B. das Aufstellen von Campingwagen oder Wohnmobilen, die gegenüber dem bloßen Aufstellen eines Zeltens eine intensivere Nutzung darstellen, unzulässig, zumal sie im Regelfall auch noch das Befahren eines Waldstücks mittels Kraftfahrzeug einschließen.⁶⁰

- § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWaldG erlaubt die Entnahme von Bestandteilen des Waldes über das in § 15 Abs. 7 LWaldG genannte Maß hinaus. So ist es denkbar, die Entnahme größerer Mengen von Pflanzen (mehr als für einen Handstrauß erforderlich) oder von Forstpflanzen oder deren Trieben nicht nur für rein private, sondern auch gewerbliche Zwecke zuzulassen. Weiterhin unzulässig bleibt aber auch in diesem Rahmen die Entnahme von unter Naturschutz stehenden Gewächsen. Auch darf das Maß der Nutzung nicht zu einer Gefährdung oder Einschränkung der Funktionsfähigkeit des Waldes etwa durch die Herbeiführung kahlschlagsähnlicher Verhältnisse führen.⁶¹
- § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LWaldG ermöglicht für die (auch zu beruflichen Zwecken betriebene) Imkerei das Aufstellen von Bienenstöcken.
- § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LWaldG schließlich lässt die Erweiterung des allgemeinen Betretungsrechts nach § 15 Abs. 1 LWaldG zu. So kann das Betreten des Waldes zu gewerblichen Zwecken insbesondere auch zum Aufstellen von Verkaufsständen (Pilz- oder Beerensaison) oder für organisierte Veranstaltungen (Orientierungsläufe, Radrennen) gestattet werden.

Die Entscheidung darüber, ob die Gestattung einer Nutzung zulässig ist, richtet sich nach den Umständen des konkreten Einzelfalls. Besteht etwa bei einem an sich zulässigen Querfeldeinrennen mit Fahrrädern durch die Vielzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Gefahr, dass Wurzelwerk offen gelegt und dauerhaft geschädigt wird, gefährdet die Veranstaltung den Wald und seine Funktionsfähigkeit,⁶² so dass sie unzulässig ist. Auch Nutzungen, die mit der permanenten Einhegung bestimmter Flächen, etwa zur (Wild-)Tierhaltung verbunden sind, sind nicht mehr vom Nutzungsrecht nach § 17 LWaldG um-

⁶⁰ Koch (Fn. 1), § 17, Nr. 4.1.3.1.

⁶¹ Koch (Fn. 1), § 17, Nr. 4.1.3.2.

⁶² Thomas (Fn. 2), S. 320: „Werden ... bestimmte Umstände überschritten, können wegen der damit verbundenen Gefahren für den Wald im weitesten Sinne, dennoch Reglementierungen, bis hin zu Verboten erfolgen.“; Koch (Fn. 1), § 8, Nr. 3.1.2.1.2.3.6.

fasst, da sie das freie Betretungsrechts der Waldfläche auf Dauer ausschließen.⁶³ Gleiches gilt für Umfriedungen aus anderen Gründen.⁶⁴

4. Nebennutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 10 LWaldG

Die Möglichkeit zur Zulassung von Nebennutzungen ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Nr. 10 LWaldG. Die Norm ist Teil der Aufzählung in § 4 Abs. 3 LWaldG, die beschreibt, was zur „nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes“ gehört. Im Rahmen der Zweckbestimmungen des Waldes gemäß § 1 Abs. 1 LWaldG sind nach den anerkannten Grundsätzen der Forstwirtschaft⁶⁵ neben der Holzproduktion als traditioneller Hauptnutzung⁶⁶ alle Waldfunktionen langfristig zu sichern.⁶⁷ Nebennutzungen können beispielsweise das Weiden von Tieren oder die Streunutzung⁶⁸ sein.⁶⁹ Sind sie nicht mit den übergeordneten Zielen einer waldverträglichen ordnungsgemäßen Forstwirtschaft vereinbar, etwa weil der Baumbestand beeinträchtigt oder die Fauna gestört wird, sind sie unzulässig. Bei Nebennutzungen darf es nicht durch intensive menschliche Nutzung (wie z.B. bei dauerhaftem Campen) zu einer Beeinträchtigung der wesentlichen Schutzfunktion des Waldes und der Tier- und Pflanzenwelt kommen. Pflanzen dürfen nicht in ihrem natürlichen Wachstum durch das Betreten der Waldfläche beeinträchtigt, Tiere nicht gestört und möglicherweise gänzlich von diesem Standort vertrieben werden.⁷⁰ Auch ist in diesem Zusammenhang die Wertung in § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LWaldG zu berücksichtigen,⁷¹ nach der beispielsweise nur das „gelegentliche und auf einen Tag begrenzte Zelten“ gestattungsfähig ist, ohne eine Waldgefährdung nach sich zu ziehen.

⁶³ Koch (Fn. 1), § 8, Nr. 3.1.2.1.2.2.

⁶⁴ Klose/Orf (Fn. 18), § 9 Rn. 43 zur Einbeziehung von Wald für Freibäder.

⁶⁵ Koch (Fn. 1), § 4, Nr. 4.1.7; Thomas (Fn. 2), S. 285 zu den Verpflichtungen, die sich aus der guten fachlichen Praxis der Forstwirtschaft zur Schonung von Naturgütern ergeben.

⁶⁶ Thomas (Fn. 2), S. 124; Koch (Fn.1), § 4, Nr. 4.2.9.

⁶⁷ Klose/Orf (Fn. 18), § 1 Rn. 31; Koch (Fn. 1), § 4, Nr. 4.1.3 und Nr. 4.1.4.1; Landesbetrieb Forst Brandenburg, <http://forst.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.236011.de>.

⁶⁸ Unter Streunutzung versteht man das Sammeln von herabgefallenen Laub und Nadeln im Wald oder auf Heideflächen zur Einstreu in Viehställen; <http://www.spektrum.de/lexika/lexikon/biologie/streunutzung/64275>

⁶⁹ Klose/Orf (Fn. 18), § 11 Rn. 75.

⁷⁰ VG Cottbus, Urt. vom 17. Dez. 2015, Az. VG 3 K 1074/13; unveröff., Umdruck S. 10.

⁷¹ Koch (Fn. 1), § 4, Nr. 4.2.9.

Nebennutzungen i.S. des Waldrechts müssen zwar nicht der Holznutzung im traditionellen Sinne zuzurechnen sein, wohl aber muss es sich um Nutzungen aus dem Wald handeln,⁷² womit andere Nutzungen, die gerade dadurch geprägt sind, dass sie mit waldfremden Einflüssen auf den Wald einwirken, nicht als zulässige Nebennutzung bewertet werden können.

5. Zusammenfassung

Außer forstwirtschaftlicher Tätigkeit sind in einem Wald nur noch die in den § 4 Abs. 3 Nr. 10 und §§ 15-17 LWaldG ausdrücklich genannten Nutzungen zulässig. Allen Nutzungen ist gemein, dass sie mit dem Waldcharakter vereinbar sein müssen. Sie dürfen den Wald weder in seinem Bestand noch in seinen Funktionen erheblich beeinträchtigen. Waldbesitzer müssen es nach § 15 LWaldG dulden, dass jedermann ihren Waldbesitz zu Erholungszwecken betreten und sich für den eigenen Gebrauch in geringem Umfang Früchte und nicht besonders geschützte Pflanzen aneignen darf (Gemeingebrauch). Das Benutzen von Kraftfahrzeugen ist im Wald nur ausnahmsweise zugelassen (§ 16 LWaldG) und im Wesentlichen auf das für die Zwecke der Forstwirtschaft und der Jagdausübung erforderliche Maß zu beschränken. Weitere über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzungen können Waldbesitzer nur im Rahmen von § 17 LWaldG gestatten. Gemäß dem Walderhaltungsgrundsatz hat die Nutzung möglichst schonend zu erfolgen. Durch sie eingebrachte waldfremde Einflüsse dürfen nicht die Hauptfunktionen des Waldes (§ 1 Nr. 1 LWaldG) überlagern. § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1-4 LWaldG benennt Beispiele und gibt so den Rahmen für die Gestattungsfähigkeit möglicher Nutzungen vor.

IV. Umwandlung von Wald

1. Verhältnis von Nutzung und Umwandlung

Nutzungen der als Wald bezeichneten Gebiete können in Brandenburg ausschließlich auf der Grundlage der Vorschriften des Landeswaldgesetzes erfolgen. Nutzungen innerhalb des Waldes, die über den im Landeswaldgesetz festgelegten Umfang hinausgehen (Nutzungen im weiteren allgemeinsprachlichen Sinne), können keine Nutzungen im Sinne des Waldrechts sein. Sie können weder als Nebennutzung (§ 4 Abs. 3 Nr.10 LWaldG) begriffen noch unter die Tatbestandsmerkmale der durch die Waldbesitzer zu duldenen allge-

⁷² Koch (Fn. 1), § 4 Nr.4.2.9.; Kloese/Orf (Fn.18), § 11 Rn. 75.

meinen (§§ 15, 16 Abs. 1 LWaldG) oder durch sie zu gestattenden Nutzungen (§§ 16 Abs. 2; 17 LWaldG) subsumiert werden. Sie sind in Wäldern nach dem Landeswaldgesetz generell unzulässig, es sei denn, es ist für sie eine genehmigungspflichtige Umwandlung des Waldes in Nichtwald durch die zuständige Behörde erfolgt.⁷³

Der Umwandlung von Wald kann damit ein erheblich höheres wirtschaftliches Gewicht zukommen als der Nutzung im Sinne des Landeswaldgesetzes, die zwar auch Tätigkeiten außerhalb des Kernbereichs der Forstwirtschaft umfasst, dabei aber weder Bestand noch Funktionen des Waldes gefährden darf. Erlaubt sind hier lediglich Nutzungen, die dem Waldzweck untergeordnet sind. Die Umwandlung hingegen beseitigt den Wald im Rechtsinne und macht aus ihm eine Fläche, auf der andere und weitere Nutzungsmöglichkeiten jenseits des Waldrechts bestehen. Eine Umwandlung hat damit gegenüber der Nutzung naturgemäß erheblich höhere Auswirkungen auf den Wald. Bei einer Umwandlung von Wald sind die Interessen der Waldbesitzer an der Ausschöpfung der (wirtschaftlichen) Potenziale des Eigentums mit den Interessen der Allgemeinheit am Erhalt des Waldes und seiner Funktion abzuwägen.⁷⁴ Aus seiner grundrechtlichen Position besteht für den Eigentümer bei Vorliegen der Voraussetzungen einer die Waldumwandlung ermöglichenden Entscheidung ein Anspruch auf Umwandlung.⁷⁵ Hinsichtlich der Nutzungen, die nicht mehr unter die Waldgesetze fallen und eine Umwandlung des Waldes erforderlich machen, besteht ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, auch damit keine vollendeten Tatsachen durch die tatsächliche Aufnahme einer (im Sinne des Waldrechts waldfremden) Nutzung geschaffen werden. Die Pflicht zur Einholung einer vorherigen Erlaubnis soll eine Tätigkeit nicht zwingend unterbinden,⁷⁶ sondern sichern, dass die zuständigen Behörden die Gelegenheit er-

⁷³ *Klose/Orf* (Fn.18), § 9 Rn. 3; so auch VG Cottbus, Urt. vom 24. Aug. 2010, Az. 3 K 648/08, juris, Rn. 16 sowie in seiner noch nicht rechtskräftigen Entscheidung vom 17. Dez. 2015, Az. 3 K 1074/13, unveröff., Umdruck S. 8.

⁷⁴ *Thomas* (Fn.2), § 9, Nr. 4, S. 206; s. a. Nr. 1.1.3. der Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburgs (VV § 8 LWaldG), Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 2. Nov. 2009, abrufbar unter: http://www.mil.brandenburg.de/media_fast/4055/Verwaltungsvorschrift%20zu%20C2%A7%208%20des%20Waldgesetzes%20des%20Landes%20Brandenburg.pdf.

⁷⁵ *Koch* (Fn. 1), § 8, Nr. 3.1.1.

⁷⁶ *Thomas* (Fn.2), § 9, Nr. 4, S. 206: Das „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ...“ ist „...Ausdruck der Inhalts- und Schrankenbestimmung gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG“.

halten, in einer vorgängigen Prüfung die möglicherweise gegenläufigen Interessen der Waldbesitzer und der Allgemeinheit miteinander abzuwägen.⁷⁷

Die nicht nur ausdrücklich für vorübergehende Zwecke erfolgte Umwandlung eines Waldes bedeutet den Verlust der Waldeigenschaft, der grundsätzlich nicht umkehrbar ist.⁷⁸ Anderes kann sich nur ergeben, wenn die mit der Umwandlung erfolgte Nutzungsabsicht nicht oder über einen langen Zeitraum nicht mehr ausgeübt wird. Einer aus diesem Grunde sich selbst überlassenen Fläche kann in der Folgezeit durchaus wieder Waldcharakter mit den daraus resultierenden Rechtsfolgen zukommen.⁷⁹

2. Der Umwandlungsbegriff des Landeswaldgesetzes im Vergleich zum Bundeswaldgesetz

Die waldrechtliche Umwandlung ist in Brandenburg in § 8 LWaldG geregelt. Die Vorschrift folgt dem Grundsatz der Walderhaltung und hat auch den funktionsbezogenen Bestandschutz der vorhandenen Waldflächen zum Ziel.⁸⁰ Wie eben unter B.IV.1 erörtert, ist die Waldumwandlung genehmigungspflichtig, steht also unter einem Erlaubnisvorbehalt. Dieser soll u.a. verhindern, dass durch unkontrollierte Rodungen oder andere Beeinträchtigungen des Waldes und seiner Funktionen Waldflächen verloren gehen. Eine Umwandlung ist keine Bewirtschaftung des Waldes, sondern hat dessen Beseitigung⁸¹ bzw. den Ausschluss seiner nachhaltigen Bewirtschaftung als Wald (= forstliche Nutzung) zur Folge. „Dies ist anzunehmen bei allen Maßnahmen, durch die ein Wald (ganz oder teilweise) beseitigt wird oder eine weitgehende Aufhebung einer der vom Wald üblicherweise ausgehenden Wirkungen (Funktionen) erfolgt, ohne dass dies durch die Vorschriften über die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes ... gestattet ist.“⁸²

Das Bundeswaldgesetz definiert in § 9 Abs. 1 BWaldG die Umwandlung als genehmigungspflichtige Rodung des Waldes und (gleichzeitige) Änderung der Nutzungsart.⁸³ Nach dem Gesetzeswortlaut muss die Rodung zum Zwecke der Nutzungsänderung geschehen.

⁷⁷ *Klose/Orf* (Fn. 18), § 9 Rn. 6.

⁷⁸ *Koch* (Fn. 1), § 8, Nr. 3.1.2.3.3; Siehe auch B.IV.2, S. 22.

⁷⁹ *Klose/Orf* (Fn. 18), § 2 Rn. 13a, § 9 Rn. 9d.

⁸⁰ *Koch* (Fn. 1), § 8, Nr. 2; *Klose/Orf* (Fn. 18), § 9 Rn. 3.

⁸¹ VG Cottbus, Urt. vom 24. Aug. 2010, Az. 3 K 648/08, juris, Rn.17.

⁸² *Klose/Orf* (Fn. 18), § 9 Rn.11.

⁸³ *Klose/Orf* (Fn. 18), § 9 Rn. 14.

Unter Rodung ist dabei die Beseitigung der Wurzelstöcke (Ausstockung), die ein erneutes Austreiben der Pflanzen und damit die Neuentstehung des Waldes auf Dauer verhindert, zu verstehen. Für eine Änderung der Nutzungsart im Sinne des § 9 Abs.1 BWaldG ist ausschlaggebend, dass Wald in eine andere, nichtforstliche Nutzungsart überführt wird, ohne dass es auf die Art und Weise dieser Nutzungsänderung ankommt.⁸⁴

Einfache Nutzungsänderungen, die ohne das Fällen von Bäumen auskommen, fielen danach streng genommen nicht unter den rechtlichen Umwandlungsbegriff des Bundeswaldgesetzes, unabhängig davon, inwieweit sie im Übrigen in den Charakter des Waldes eingriffen. Umgekehrt verlangte die so verstandene waldrechtliche Genehmigung einer Umwandlung die tatsächliche Beseitigung des Waldes und der Bäume, obwohl für das Erreichen der angestrebten Nutzungsart möglicherweise nicht in den Baumbestand eingegriffen werden müsste. So betrachtet würde die uneingeschränkte Anwendung des „zweiteiligen Umwandlungsbegriffs“⁸⁵ zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen. Abweichend von seiner gesetzlichen Ausgestaltung war der forstwirtschaftliche Begriff der Umwandlung stets weiter. Unter forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten ist er bereits erfüllt, wenn sich die Bewirtschaftungsart ändert, die die Bestockung eines Waldgebietes ausmachenden Baumarten durch einen neuen Bestand anderer Arten ersetzt werden oder eine Beendigung der Waldbewirtschaftung durch die Einführung einer anderen Nutzung angestrebt wird.⁸⁶

Für Fälle der Überlagerung der forstlichen Nutzung, wenn also die Bäume als wesentliche Vegetationsform des Waldes erhalten bleiben, aber keine waldwirtschaftliche Nutzung mehr stattfindet, wird daher auch nach den Vorschriften des Bundeswaldgesetzes von einer Genehmigungsbedürftigkeit ausgegangen, um so Handlungsweisen zu erfassen, die dem Grundsatz der Walderhaltung auch ohne eine Rodung zuwiderlaufen.⁸⁷ Abzustellen ist auf die Gesamtfunktion des Waldes und nicht lediglich auf seinen Baumbestand.

Im Brandenburger Landesrecht (§ 8 Abs. 1 LWaldG) heißt es: „Wald darf nur mit Genehmigung der unteren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart zeitweilig oder dauernd um-

⁸⁴ *Klose/Orf* (Fn. 18), § 9 Rn. 15.

⁸⁵ *Koch* (Fn.1), § 8, Nr. 3.1.2.1.2.1, S.7.

⁸⁶ *Thomas* (Fn. 2), § 9, S. 205.

⁸⁷ *Klose/Orf* (Fn. 18), § 9 Rn. 35-37.

gewandelt werden.“ Damit wird die Rodung des Baumbestandes nicht als zwingendes Merkmal einer Umwandlung im Sinne des Waldrechts angesehen.⁸⁸ Die bei der Anwendung des Umwandlungsbegriffes nach dem Bundeswaldgesetz entstehenden Schwierigkeiten entfallen. Die Regelung stößt auch kompetenzrechtlich auf keine Bedenken, da es sich bei dem Bundeswaldgesetz um ein durch Landesgesetz auszufüllendes Rahmengesetz handelt, für das das Land darüber hinaus abweichende Regelungen treffen darf.⁸⁹

Eine Umwandlung im Rechtssinne und die damit einhergehende Genehmigungspflicht ist hiernach immer dann gegeben, wenn an die Stelle der forstlichen Nutzung eine nichtforstliche tritt, wodurch die Waldfläche ihre Eigenschaft als Wald im Sinne des § 2 LWaldG verliert.⁹⁰

Nach der Rechtsprechung der brandenburgischen Verwaltungsgerichte bedürfen beispielsweise

- die Herrichtung einer Waldfläche zur Nutzung als Naherholungsgrundstück unter Ausschluss der Öffentlichkeit durch Anlage einer Terrasse und die Aufstellung von Wohnwagen,
- die Verlegung von Rasensteinen für eine Zufahrt,
- die Anlegung eines Stellplatzes, die Aufstellung einer Holzhütte, die Umzäunung einer Waldfläche,
- die Errichtung einer gewerblichen Anlage (Lagerplatz),
- die Anlage einer durch Zäune eingefassten Pferdekoppel

als waldfremde Tätigkeiten, die nicht mehr unter den Nutzungsbegriff des Landeswaldgesetzes zu subsumieren sind, einer Genehmigung nach § 8 LWaldG.⁹¹

⁸⁸ Koch (Fn. 1), § 8, Nr.3.1.2.1.2.1, S. 7.

⁸⁹ Siehe unter B.I.

⁹⁰ Koch (Fn. 1), § 8, Nr. 3.1.2.1.2.1, S. 7 unter Hinweis auf VG Potsdam, Urt. vom 2. Sept. 2016, Az. 4 K 879/15 sowie VG Cottbus, Urt. vom 17. Dez. 2015, Az. 3 K 1074/13, unveröff., Umdruck S. 8.

⁹¹ Koch (Fn. 1), § 8, Nr.3.1.2.1.2.2 zum Waldumwandlungsbegriff in der Rechtsprechung mit Hinweisen auf Entscheidungen der brandenburgischen Verwaltungsgerichte in den oben genannten Fällen sowie zu der Rechtsprechung in anderen Ländern etwa zu der Umwandlung in Ackerland, dem Herrichten von Viehweiden, dem Errichten von Damwildgehegen oder der Nutzung von Waldflächen als Auslauffläche von Hühnern.

Erst mit Erteilung einer Genehmigung zur Umwandlung liegt eine Umwandlung im Sinne des Waldrechts vor, die die Waldeigenschaft beendet.⁹² Erfolgt eine Nutzung ohne die erforderliche Genehmigung, endet die Waldeigenschaft unabhängig von den nunmehr tatsächlich durch eine Rodung oder anderweitige Nutzung geschaffenen Gegebenheiten nicht.⁹³ Dabei kann die Waldumwandelungsgenehmigung auch befristet werden, etwa wenn das Gelände nur vorübergehend für die Durchführung eines Bauvorhabens auf einem Nachbargrundstück oder für eine Veranstaltung, die nicht mehr mit dem Nutzungsbegriff des Waldrechts in Einklang zu bringen ist, genutzt werden soll. „Die Umwandlung gilt dann nur für einen bestimmten, genau zu fixierenden Zeitraum und endet automatisch mit dessen Ablauf.“⁹⁴

Die Erteilung der Genehmigung zur Umwandlung geschieht nach Abwägung der Interessen der Waldbesitzer mit den Interessen der Allgemeinheit. Wegen der hohen Bedeutung, die dem Wald für die Allgemeinheit zukommt, wird das Allgemeininteresse am Erhalt des Waldes häufig als überwiegend einzustufen sein, so dass dem Wunsch auf Umwandlung nicht oder nicht vollständig entsprochen werden kann. „Der Grundsatz der Walderhaltung ist nämlich ein so gewichtiger Belang bei der Interessenabwägung, dass er bereits für sich genommen geeignet ist, entgegenstehende Belange des Waldbesitzers aufzuwiegen.“⁹⁵ Beispielsweise ist die durch Umwandlung von Wald in Bauland eintretende Vermögensmehrung zwar ein „verständliches Interesse“, das aber gegenüber den schützenswerten Belangen der Natur nicht als vorrangig anzusehen ist. Die erstrebte volle wirtschaftliche Verwertung des Eigentums ist für sich genommen nicht geeignet, einen Anspruch auf die Erteilung einer Genehmigung zur Waldumwandlung zu begründen.⁹⁶

Zu beachten sind auf Seiten der öffentlichen Interessen außerdem die Bedeutung des Gebietes für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung sowie die Erholung der Bevölkerung. Von Bedeutung ist auch, ob der Wald örtlich nur ei-

⁹² Koch (Fn.1), § 8, Nr. 3.1.2.3.3.

⁹³ Klose/Orf (Fn. 18), § 2 Rn. 13 c; zur Anordnung einer Wiederaufforstung VG Cottbus, Urt. vom 28. Aug. 2010, Az. 3 K 648/08, juris, Rn. 16.

⁹⁴ Koch (Fn. 1), § 8, Nr. 3.1.2.1.3.

⁹⁵ Klose/Orf (Fn. 18), § 9 Rn. 123.

⁹⁶ Klose/Orf (Fn. 18), § 9 Rn. 123 ff. zur Gewichtung privater Interessen.

nen geringen Anteil an der Fläche hat.⁹⁷ Ist eine Umwandlung mit diesen Kriterien unvereinbar, soll sie gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 LWaldG nicht genehmigt werden. Darüber hinaus ist nach § 8 Abs. 2 Satz 2 LWaldG eine Umwandelungsgenehmigung zu untersagen, wenn sie mit den Zielen der Raumordnung unvereinbar ist. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz⁹⁸ u.a. „verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten ... Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums“.⁹⁹

Im Rahmen der Interessenabwägung ist es denkbar, Kompromisse anzustreben, die einerseits den Waldbesitzern die Nutzung ihres Eigentums ermöglichen und andererseits die Interessen der Allgemeinheit am Erhalt des Waldes und seiner Funktion wahren. Das kann auch mit Hilfe von Auflagen oder anderen Nebenbestimmungen nach § 36 VwVfG¹⁰⁰ geschehen. Eine Umwandelungsgenehmigung kann beispielsweise so ausgestaltet werden, dass eine Nutzung, die nicht mit dem Waldrecht vereinbar ist, den vorhandenen Waldbestand und den Charakter des Waldes dennoch möglichst wenig beeinträchtigt.¹⁰¹

Eine Waldumwandlung als nicht unter die forstwirtschaftlich fallende Bodennutzung stellt zugleich einen Eingriff i.S. des Naturschutzrechts dar.¹⁰² Aus diesem Grunde hat sich die zuständige untere Forstbehörde¹⁰³ im Verfahren zur Erteilung der Umwandelungsgenehmi-

⁹⁷ *Thomas* (Fn. 2), § 9, Nr. 4.2; so auch *Koch* (Fn. 1), § 8, Nr. 3.1.3.2.2.2; insbesondere auch zum Merkmal der Waldarmut (Nr. 3.1.3.2.2.2.1), die bei einem Waldanteil von unter 10% anzunehmen sein wird.

⁹⁸ Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dez. 2008, BGBl. I, S. 2986, zuletzt geändert durch Art. 124 der Verordnung vom 31. Aug. 2015, BGBl. I, S. 1474.

⁹⁹ S.a. Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg, GVBl. 2015 II, Nr. 24, Anlage zum LEP B-B Nr. 5.2. (III, S. 13) Anm. zu 5.2. (IV, A, S. 43), Umweltbericht (IV B, S. 68).

¹⁰⁰ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Jan. 2003, BGBl. I, S. 102, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 29. März 2017, BGBl. I, S. 626, welches nach § 1 Abs.1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009, GVBl. I, Nr. 12, S. 262, 264, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014, GVBl. I, Nr. 32, auch für brandenburgische Behörden anzuwenden ist.

¹⁰¹ *Thomas* (Fn. 2), § 9 Nr. 6; s.a. VV zu § 8 LWaldG (Fn. 74), Nr. 1.1.4.

¹⁰² *Lütkes*, in: *Lütkes/Ewer*, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 2011, § 14 Rn.14; so noch ausdrücklich § 10 Abs. 2 Nr. 8 des außer Kraft getretenen Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) vom 26. Mai 2004, GVBl. I, Nr. 16, S. 350, am 1. Juni 2013 außer Kraft getreten aufgrund von Art. 4 des Gesetzes vom 21. Jan. 2013, GVBl. I, Nr. 03.

Nach § 14 Abs. 2 BNatSchG stellt die forstwirtschaftliche Nutzung, die die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt und den Anforderungen an die „gute und fachliche Praxis“ entspricht, i.d.R. keinen Eingriff i.S. des Naturschutzrechts dar.

¹⁰³ Das ist nach § 31 Nr. 2 LWaldG der Landesbetrieb Forst Brandenburg, errichtet durch das Gesetz zur Errichtung des Landesbetriebs „Forst Brandenburg“ und zur Auflösung der Ämter für Forstwirtschaft des

gung mit den Naturschutzbehörden abzustimmen und nach § 8 Abs. 1 Satz 2 LWaldG, § 7 Abs. 1 BbgNatSchAG i. V. m. §§ 14 Abs. 1 und 2, 15 BNatSchG¹⁰⁴ das Einvernehmen mit diesen herzustellen. Das ist auch deshalb von besonderer Bedeutung, weil mit der Umwandlung neben der Waldeigenschaft, die Zuständigkeit der nach dem Landeswaldgesetz zuständigen Behörden endet und teilweise auf die Naturschutzbehörden übergeht. Den Forstbehörden obliegt dann wegen ihrer besonderen Sachkunde lediglich noch die Kontrolle der Umsetzung etwaiger Nebenbestimmungen, die im Zusammenhang mit der Umwandlungsgenehmigung ergangen sind.¹⁰⁵

3. Waldumwandlung außerhalb des Waldgesetzes

Außerhalb des Waldrechts nach § 8 LWaldG können gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 ff und Abs. 2 Satz 3 wirksame Waldumwandlungen auch im Zusammenhang mit anderen Genehmigungen oder Festsetzungen erfolgen. Die Befugnis für diese Regelung ergibt sich aus § 9 Abs. 3 Nr. 1 BWaldG.¹⁰⁶ Durch Landesgesetzgebung kann danach festgelegt werden, dass eine Umwandlungsgenehmigung nicht erforderlich ist, wenn für die Waldfläche aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich eine andere Nutzungsart festgestellt worden ist.¹⁰⁷

Neben der hier nicht relevanten Waldumwandlung im Rahmen von Bergbauvorhaben¹⁰⁸, sind Waldumwandlungen durch Planfeststellungsbeschlüsse oder Baugenehmigungen (§ 8 Abs. 1 Satz 3 LWaldG) und durch Festsetzungen in Bebauungsplänen (§ 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG) möglich.

Landes Brandenburgs und der Landesforstanstalt Eberswalde vom 19. Dez. 2008, GVBl. I, Nr. 18, S. 367, der die Erledigung der Aufgaben, die das Landeswaldgesetz den unteren Forstbehörden zuweist, mit Hilfe der Oberförstereien (unter <http://forst.brandenburg.de/sixcms/detail.php/650721> ist die Übersicht der Oberförstereien und ihrer Reviere zu finden) wahrnimmt.

¹⁰⁴ S.o. (Fn. 38).

¹⁰⁵ Koch (Fn.1), § 2, Nr. 3.1.3.

¹⁰⁶ Zur Fortgeltung von Bundesrecht gem. Art. 125b GG, das auf der Grundlage von Art. 75 GG a.F. erlassen wurde, s. o. unter B.I.

¹⁰⁷ Thomas (Fn. 2), § 9, Nr. 11.1.

¹⁰⁸ Nach § 8 Abs. 1 Satz 5 LWaldG bedürfen Waldumwandlungen, die innerhalb der Durchführung von Sanierungs- und Abschlussbetriebsplänen anfallen, keiner Genehmigung, wenn mit dem Bergbauvorhaben vor dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik im Rahmen der damals geltenden Rechtsvorschriften begonnen wurde.

Siehe auch: Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Feb. 2012, GVBl. I, Nr. 13 zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 11. Feb. 2014, GVBl. I, Nr. 07; Koch (Fn. 1), § 8, Nr. 3.1.2.4.1 mit einer Auflistung von Sanierungsplänen, die die Rekultivierung oder Renaturierung von stillgelegten Braunkohletageabbaugebieten betreffen.

Ziel ist die Konzentration unterschiedlicher Verfahren und die Erteilung einer alle öffentlichen Belange betreffenden Genehmigung, um die Verfahren zu vereinfachen und zu entbürokratisieren.¹⁰⁹ So schließt nach § 72 Abs. 1 BbgBO¹¹⁰ die Baugenehmigung „die für das Vorhaben erforderlichen weiteren behördlichen Entscheidungen ein.“ Vergleichbare Regelungen finden sich für Planfeststellungsbeschlüsse in § 75 Abs. 1 VwVfG.¹¹¹

Die VV zu § 8 LWaldG listet unter Nr. 1.2. weitere Verfahren auf, bei welchen die zuständigen Behörden zugleich die Waldumwandlungsgenehmigung erteilen.¹¹² Den Belangen der Allgemeinheit an der Erhaltung des Waldes wird mit der Regelung des § 6 LWaldG Rechnung getragen.¹¹³ Danach ist bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Bedeutung des Waldes unter Hinweis auf die in § 1 LWaldG normierten Zwecke angemessen zu berücksichtigen. Ferner sind die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planungen oder Maßnahmen zu hören (§ 6 Nr. 2 LWaldG). Betreffen Entscheidungen den Wald, sind diese mit den zuständigen Forstbehörden abzustimmen (§ 6 Nr. 3 LWaldG).¹¹⁴ Die für das bestimmte Verfahren jeweils federführende Stelle ist gehalten, die Argumente der Forstbehörden zu berücksichtigen.¹¹⁵ Sie entscheidet dann abschließend auch über die Waldumwandlung im konzentrierten Verfahren.

¹⁰⁹ Koch (Fn. 1), § 8, Nr. 3.1.2.3.2; Klose/Orf (Fn.18), § 9 Rn. 229b sprechen von der umfassenden Bündelung aller Belange zum Ausgleich der Interessen aller Beteiligter.

¹¹⁰ Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 19. Mai 2016, GVBl. I, Nr. 14.

¹¹¹ § 75 Abs. VwVfG: „Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens ... im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt“.

¹¹² VV zu § 8 LWaldG (Fn. 74), Nr. 1.2. S.12, Nr. 1.1.3, S. 4. Auf diese Verfahren finden die Abwägungsgrundsätze zur Zulässigkeit einer Waldumwandlung entsprechende Anwendung.

¹¹³ Koch (Fn. 1), § 8, Nr. 3.1.2.3.

¹¹⁴ Das entspricht dem Erfordernis nach § 8 Abs. 1 Satz 2 LWaldG und § 7 Abs. 1 BbgNatSchAG i.V.m. §§ 14 Abs. 1 und 2, 15 BNatSchG zur Beteiligung der Naturschutzbehörden durch die Forstbehörden und der Pflicht mit diesen Einvernehmen herzustellen.

¹¹⁵ Koch (Fn. 1), § 8, Nr. 3.1.2.3, S. 26, Nr. 3.1.4.1, S. 27; s.a. Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg auf Bauungspläne vom 14. Aug. 2008, ABl., Nr. 38, S. 2189 zur kommunalen Planungshoheit.

4. Rechtsfolgen der Nutzung ohne erforderliche Umwandelungsgenehmigung

a) Tatsächliche Nutzungen ohne erforderliche Umwandelungsgenehmigung

Von der genehmigten Umwandlung i.S.d. § 8 Abs. 1 LWaldG zu unterscheiden ist die tatsächliche Nutzung, die, obwohl sie einer Umwandelungsgenehmigung bedürfte, ohne diese durchgeführt wird. Eine solche Maßnahme wird zwar umgangssprachlich häufig gleichfalls als Umwandlung bezeichnet, ist aber keine Umwandlung im Sinne des Landeswaldgesetzes.¹¹⁶ Da die Waldeigenschaft in diesen Fällen im Gegensatz zu einer nach Waldrecht genehmigten Umwandlung nicht erlischt,¹¹⁷ finden weiterhin die Vorschriften des Waldrechts Anwendung, insbesondere besteht auch die Möglichkeit seitens der zuständigen Forstbehörden, Beseitigungsanordnungen für errichtete Gebäude oder Verpflichtungen zur Wiederaufforstung auszusprechen.¹¹⁸

b) Wald bleibt Wald – Keine Waldumwandlung allein aufgrund tatsächlicher Änderung der Nutzung

Angesichts der Schutz- und Erhaltungsfunktion der Genehmigungspflicht kann auch gegen eine bereits seit vielen Jahren andauernde Nutzung im Wald, für die aber in der Vergangenheit keine Genehmigung erteilt wurde, vorgegangen werden. Die nicht genehmigte (aber tatsächlich umgesetzte) Nutzungsänderung beseitigt nicht die Waldeigenschaft, „auch wenn es sich im tatsächlichen Nutzungsbild [nunmehr] um eine landwirtschaftliche Nutzfläche, eine Viehweide oder einen Golfplatz handeln sollte“.¹¹⁹

Das gilt ebenso für frühere und unverändert heute noch andauernde Nutzungen auf forstwirtschaftlichen Flächen nach dem Recht der DDR. Auch nach den Bestimmungen der

¹¹⁶ Das Gesetz ist dabei allerdings selbst widersprüchlich in seinen Formulierungen, wenn es im Ordnungswidrigkeitenkatalog des § 37 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG davon spricht, dass ordnungswidrig handelt, wer ohne Genehmigung Wald in eine andere Nutzungsart umwandelt. Damit verwendet es den Begriff der Umwandlung entgegen dem Begriffsverständnis, das § 8 Abs. 1 LWaldG zugrunde liegt, wonach die Waldeigenschaft einer Fläche nicht durch die Änderung der tatsächlichen Verhältnisse (insbesondere durch eine rechtswidrige Rodung) endet, sondern erst mit der behördlichen Genehmigung der Nutzungsänderung, so präzise *Franz/Genth* (Fn. 24), Rn. 248. Genauer wäre beispielsweise folgende Formulierung: „wer ... Nutzungen ohne die erforderliche Genehmigung zur Umwandlung von Wald nach § 8 Abs.1 vornimmt...“.

¹¹⁷ *Thomas* (Fn. 2), S. 205.

¹¹⁸ VG Cottbus, Urt. vom 24. Aug. 2010, Az. 3 K 648/08, juris, Rn. 17 ff.; *Koch* (Fn. 1), § 34, Nr. 3; zum Verfahren siehe auch VV zu § 8 LWaldG (Fn. 74), Nr. 5.1.

¹¹⁹ *Thomas* (Fn. 2), S. 214.

DDR¹²⁰ war die „Umnutzung forstwirtschaftlicher Flächen nur unter bestimmten Voraussetzungen und Beteiligung staatlicher Stellen zulässig.“¹²¹ Sollten die entsprechenden Zustimmungen erteilt worden sein, gelten sie im Rahmen von Art. 19 Einigungsvertrag¹²² generell fort.¹²³

Im Ergebnis lassen illegale Nutzungsänderungen von Waldgrundstücken die Waldeigenschaft unberührt, so dass nur eine legale Nutzungsänderung und somit Umwandlung, sei es aufgrund der Bestimmungen des Rechts der DDR, nach § 8 LWaldG oder aufgrund anderer Genehmigungen, die eine Genehmigung nach § 8 LWaldG einschließen, dazu führt, das Wald zu Nichtwald wird.¹²⁴

Daraus ergibt sich zugleich, dass allein die Änderung der Einschätzung/Bewertung der zuständigen Behörde nicht zu einer Waldumwandlung führt. Ist ein Waldbesitzer der Auffassung, dass eine bestimmte Nutzung nicht nach § 8 LWaldG genehmigungsbedürftig ist, kann er bei berechtigtem Interesse die Genehmigungsfreiheit durch Bescheid feststellen lassen. Hat die zuständige Behörde in der Vergangenheit die Zulässigkeit der Nutzung dagegen mit unverbindlichen Äußerungen bejaht oder stillschweigend geduldet, ist daraus keine Genehmigungsfreiheit abzuleiten.¹²⁵

c) Ausgleichspflichten infolge einer walddrechtlichen Umwandlung

Wie dargelegt, bedeutet die Umwandlung einer Waldfläche das (rechtliche) Ende der Waldeigenschaft und widerspricht damit dem Gesetzeszweck der Walderhaltung nach § 1 Nr. 1 LWaldG. § 8 Abs. 3 LWaldG bestimmt aus diesem Grunde, dass die nachteilige Wir-

¹²⁰ § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik (Landeskulturgesetz) vom 14. Mai 1970, GBl. I, S. 67; § 5 Abs. 1, 8 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung (Bodennutzungsverordnung) vom 26. Feb. 1981, GBl. I, S. 105.

¹²¹ VG Cottbus, Urt. vom 28. März 2008, Az. 3 K 1242/05, juris, Rn. 21; VG Cottbus, Urt. vom 17. Dez. 2015, Az. 3 K 1074/13, unveröff., Umdruck S. 10; OVG Greifswald, Beschl. vom 11. Jan. 2012, Az. 2 L 150/10, BeckRS 2012, 48068.

¹²² Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag – EinigVtr) vom 31. Aug. 1990, BGBl. II, S. 889, zuletzt angepasst durch Art. 122 des Gesetzes vom 8. Juli 2016, BGBl. I, S. 1594.

¹²³ Koch (Fn. 1), § 8, Nr. 3.1.2.5.

¹²⁴ Siehe hierzu auch den Ministeriumserlass zu § 2 LWaldG (Fn. 20), Nr. 2.6; Koch (Fn. 1), § 8, Nr. 3.1.2.5, S. 21, sowie VG Cottbus Urt. vom 17. Dez. 2015, Az. 3 K 1074/13, unveröff., Umdruck S. 10.

¹²⁵ Allenfalls könnten sich hieraus Schadensersatzansprüche nach staatshaftungsrechtlichen Vorschriften ergeben.

kung einer Umwandlung für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes auszugleichen ist. Mit den Ausgleichsmaßnahmen soll gewährleistet werden, dass die Folgen der Umwandlung kompensiert werden.¹²⁶ Entsprechend den Zielen der Walderhaltung bzw. der Waldmehrung nach § 1 LWaldG hat ein flächenmäßiger oder gestalterischer Ausgleich Vorrang vor dem finanziellen Ausgleich. Nach § 8 Abs. 4 LWaldG ist daher ein rein finanzieller Beitrag zum Ausgleich der durch die Umwandlung im Wald entstandenen Beeinträchtigungen von Substanz oder Funktion nur zulässig, wenn die nachteilige Wirkung nicht anderweitig ausgeglichen werden kann. Diese Subsidiarität der Walderhaltungsabgabe verhindert, dass der Begünstigte einer Umwandlung sich ohne weiteres von seinen Walderhaltungspflichten freikaufen kann.¹²⁷

Die auf Folgenbeseitigung zielenden Ausgleichsmaßnahmen sollen den durch Umwandlung verlorenen Wald in einem „engen zeitlichen, funktionellen (sachlichen) und räumlichen Zusammenhang möglichst gleichartig und gleichwertig ersetzen“.¹²⁸ Idealerweise erfolgt der Ersatz noch in dem betroffenen Naturraum selbst, es können aber auch Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes, die die Funktionalität und Qualität des von der Umwandlung nicht betroffenen (Rest-)Waldes verbessern, auferlegt werden. „Die Waldbilanz darf nach alledem jedenfalls nicht negativ ausfallen.“¹²⁹

Häufig wird ein Ausgleich auf oder in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang mit der umgewandelten Fläche nicht möglich sein, etwa wenn der Zweck der Umwandlung gerade die Entfernung des Baumbestands erfordert oder eine Verbesserung angrenzender Waldflächen nur unzureichend ist. Dann kommt als Ersatz die Anordnung einer Erstaufforstung einer geeigneten Fläche in Betracht (§ 8 Abs. 3 LWaldG), wobei es nicht nur auf die bloße Bestockung einer bis dahin unbestockten Grundfläche ankommt, sondern darauf, dass die Maßnahme geeignet ist, den ökologischen Verlust der verlorenen Flächen auszugleichen. Um im oben genannten Sinne gleichwertig und gleichartig zu sein, soll die als Ersatz vor-

¹²⁶ *Klose/Orf* (Fn. 18), § 9 Rn. 152e.

¹²⁷ *Klose/Orf* (Fn. 18), § 9 Rn. 160.

¹²⁸ *Koch* (Fn. 1), § 8, Nr. 3.2.1.

¹²⁹ *Koch* (Fn. 1), § 8, Nr. 3.2.1.

gesehene Neuaufforstung auf ökologisch hochwertigen Flächen, die aufwertungsbedürftig und -fähig sind, durchgeführt werden.¹³⁰

Zum Umfang der Ausgleichspflicht bestimmt die Verwaltungsvorschrift zu § 8 LWaldG:

„Das Größenverhältnis der Ausgleichspflanzung zur Umwandlungsfläche beträgt regelmäßig mindestens 1:1, bei dauerhafter Umwandlung je nach den ausgewiesenen Waldfunktionen und dem Ausmaß der nachteiligen Wirkungen auf die Schutz- und Erholungsfunktion in der Regel ein Vielfaches. ...

Bleibt der Baumbestand und die Schutz- und Erholungsfunktion nach der Umwandlung des Waldes weitgehend dauerhaft erhalten, kann in begründeten Einzelfällen das Ausgleichsverhältnis von 1:1 unterschritten werden. Soweit bewaldete Flächen in Anspruch genommen werden sollen, kommen z.B. Ausnahmen für Tiergehege und Parks in Betracht.“¹³¹

Die Höhe der Walderhaltungsabgabe richtet sich nach der aufgrund von § 8 Abs. 4 Satz 3 LWaldG erlassenen Walderhaltungsabgabeverordnung (WaldErhV)¹³². Sie soll nach § 2 WaldErhV die Kosten für den Grunderwerb und eine gesicherte Forstkultur decken. Einzu-beziehen sind auch die Kosten für eine Flächenvorbereitung, die Pflanzung mit zugelassenem forstlichem Vermehrungsgut, die Pflege der Kultur, die Kultursicherung gegen biotische und abiotische Schäden sowie gegebenenfalls die erforderliche Nachbesserung.

Der konkrete Kompensationsumfang wird in der Umwandelungsgenehmigung unter Anwendung der Verwaltungsvorschrift zu § 8 LWaldG, auf die die Verordnung in § 2 Abs. 1 WaldErhV ausdrücklich Bezug nimmt, nach den besonderen Umständen des jeweiligen Einzelfalls festgesetzt.

d) Nachträgliche Umwandlungen

Da es sich bei der Umwandlung um ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt handelt, ist die Genehmigung im Regelfall vor Beginn einer Nutzung, die eine Umwandelungsgenehmigung

¹³⁰ *Klose/Orf* (Fn. 18), § 9 Rn. 156; VV zu § 8 LWaldG (Fn. 74), Nr. 1.1.4.

¹³¹ VV zu § 8 LWaldG (Fn.74), Nr. 1.1.4.

¹³² Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (Walderhaltungsabgabeverordnung - WaldErhV) vom 25. Mai 2009, GVBl. II, Nr. 18, S. 314.

erfordert, einzuholen. Die Ausübung einer Nutzung mit Umwandlungserfordernis ohne die hierfür erforderliche Genehmigung ist rechtswidrig, hat aber - wie beschrieben - keinen Einfluss auf die Waldeigenschaft der betroffenen Flächen und erfüllt darüber hinaus den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 37 Abs. 1 Nr.1 LWaldG.¹³³

Die Grenzen zwischen einer insbesondere nach § 17 LWaldG zulässigen Nutzung und einer solchen, die eine Umwattungsgenehmigung nach § 8 LWaldG erfordert, sind nicht immer ohne weiteres absteckbar. Besonders problematisch sind Nutzungen, die nicht der Forstwirtschaft zuzurechnen sind und sich erst nach einer längeren Übergangszeit auf die Flora und Fauna des Waldes in einer Weise auswirken, die die Funktion des Waldes beeinträchtigt.¹³⁴ Als Nutzungen, die geeignet sind, den Wald zu gefährden oder in seiner Funktion zu beeinträchtigen fallen sie ggf. in den Anwendungsbereich von § 17 Abs. 2 LWaldG. Sie müssten der Forstbehörde angezeigt werden, die darüber zu entscheiden hätte, ob sie sie nach § 17 Abs. 3 LWaldG untersagt.

In Fällen, bei denen eine Nutzung eindeutig eine Umwattungsgenehmigung erfordert, ist die Möglichkeit einer (nachträglichen) Umwattung in Betracht zu ziehen. Eine nachträgliche Erteilung einer Umwattungsgenehmigung ist zwar im Landeswaldgesetz nicht ausdrücklich vorgesehen.¹³⁵ In diesem Zusammenhang ist aber zu beachten, dass es einen – durch Grundrecht gewährten – Anspruch des Waldbesitzers auf die Erteilung der Umwattungsgenehmigung gibt, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.¹³⁶ Eine Verweigerung einer nachträglichen Genehmigung trotz Vorliegens der Voraussetzungen für deren Erteilung wäre daher verfassungsrechtlich kaum zu rechtfertigen.¹³⁷ Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens können begleitende Nebenbestimmungen zur Sicherung des Waldbestandes verfügt und Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 3 LWaldG angeordnet werden. Diese Option eröffnet auch die Verwaltungsvorschrift zu § 8 LWaldG,¹³⁸ die für ungenehmigte Nutzungen die Prüfung der Möglichkeit einer nachträglichen Genehmigungserteilung für eine Umwattung verlangt.

¹³³ Koch (Fn. 1), § 37, Nr. 2.2.1.

¹³⁴ Klose/Orf (Fn. 18), § 9 Rn. 53 sprechen in diesem Zusammenhang von einer „schleichenden Umwattung durch überlagernde Nutzung“.

¹³⁵ Koch (Fn. 1), § 8, Nr. 3.1.4.1, S. 28 hält sie aus diesem Grunde für unzulässig.

¹³⁶ S.o. unter B.IV.1.

¹³⁷ So letztlich auch Klose/Orf (Fn.18), § 9 Rn. 187.

¹³⁸ VV zu § 8 LWaldG (Fn. 74), Nr. 5.1.

Mit der nachträglichen Genehmigung entfällt die Waldeigenschaft, so dass die nach Waldrecht zunächst unzulässige Nutzung nunmehr erlaubt ist.¹³⁹ Ist eine Nutzung hingegen nicht in eine genehmigungsfähige, die Waldeigenschaft aufhebende Umwandlung zu überführen, bleibt es bei der Anwendung des Landeswaldgesetzes, sodass die Nutzung untersagt und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands z.B. durch die Anordnung der Wiederaufforstung verlangt werden kann.¹⁴⁰

5. Zusammenfassung

Nutzungen, die in ihrer Wirkung auf den Wald über das hinausgehen, was das Landeswaldgesetz erlaubt, dürfen nur ausgeübt werden, wenn der Wald zuvor umgewandelt worden ist (§ 8 Abs. 1 LWaldG). Dies erfolgt durch die Umwandlungsgenehmigung (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt). Sie macht aus einer Waldfläche Nichtwald, auf den das Waldrecht keine Anwendung findet. Eine Umwandlung verlangt in Brandenburg nicht die Rodung des Baumbestandes. Eine Nutzungsänderung, die den vorhandenen Baumbestand weitgehend unberührt lässt, in ihrer Intensität als waldfremde Tätigkeit dabei jedoch dennoch z.B. die Waldfauna so nachhaltig beeinträchtigt, dass sie als Waldnutzung i.S.d. Landeswaldgesetzes unzulässig ist, reicht aus.

Eine gesonderte walddrechtliche Umwandlung ist nicht erforderlich, wenn sie auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Vorschriften im Zusammenhang mit einer anderen Genehmigung (etwa Baugenehmigung oder Planfeststellungsbeschluss) vorgenommen wird. Außerdem steht es nach § 8 Abs. 2 LWaldG einer Genehmigung gleich, wenn in einem rechtskräftigen Bebauungsplan gemäß § 30 des Baugesetzbuches¹⁴¹ eine andere Nutzung vorgesehen ist.

Im Verfahren zur Erteilung einer Umwandlungsgenehmigung werden die (wirtschaftlichen) Interessen des Waldbesitzers mit denen der Allgemeinheit am Erhalt des Waldes abgewogen. Überwiegen die Interessen des Waldbesitzers, hat er einen Anspruch auf Genehmigung.

¹³⁹ *Klose/Orf* (Fn. 18), § 2 Rn. 13c.

¹⁴⁰ VG Cottbus, Urt. vom 24. Aug. 2010, Az. 3 K 648/08, juris, Rn. 14 f.; VG Cottbus, Urt. vom 17. Dez. 2015, Az. 3 K 1074/13, unveröff., Umdruck S. 11; s.a. VV zu § 8 LWaldG (Fn. 74), Nr. 5.1, S. 17.

¹⁴¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sep. 2004, BGBl. 2004 I, S. 2414, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Okt. 2015, BGBl. 2015 I, S. 1722.

Mit der Umwandlung verliert eine Waldfläche ihre Waldeigenschaft, was dem Walderhaltungsgrundsatz widerspricht. Umwandlungen sind daher ausgleichspflichtig (§ 8 Abs. 3 LWaldG). Ausgleichsmaßnahmen werden in Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls festgelegt und sind auf die Kompensation des mit der Umwandlung einhergehenden Waldverlustes gerichtet. Nur ausnahmsweise, wenn kein anderer Ausgleich möglich ist, kommt daher stattdessen die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe in Frage.

Eine Nutzung ohne die erforderliche Umwattungsgenehmigung bewirkt keine Umwandlung i.S.d. Landeswaldgesetzes. Das gilt auch für bereits lang andauernde Nutzungen. Die betroffene Fläche behält ihre Waldeigenschaft und unterliegt weiterhin dem Waldrecht. Nutzungen können untersagt und Ersatzanpflanzungen für gerodete Bäume können angeordnet werden. In diesem Zusammenhang ist die Möglichkeit der Erteilung einer nachträglichen Genehmigung zu prüfen. Diese ist im Landeswaldgesetz zwar nicht ausdrücklich vorgesehen. Ergibt eine Prüfung jedoch, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Genehmigung vorliegen, ist ihre nachträgliche Verweigerung unzulässig. Durch die nachträgliche Genehmigung, mit der auch Ausgleichsmaßnahmen zu verbinden sind, erlischt die Waldeigenschaft, so dass walddrechtliche Vorschriften der Nutzung nicht mehr entgegenstehen.

V. Zusammenfassende Beantwortung der Fragen

Neben den Zusammenfassungen unter II.4., III.5. und IV.5. ergibt sich auf der Basis der obigen Ausführungen, die jeweils zur Vertiefung herangezogen werden können, für die im Gutachtenauftrag gestellten Fragen Folgendes:

zu 1) Die Zulässigkeit von Nutzungen im Wald ist in Brandenburg in § 4 Abs. 3 Nr. 10 und den §§ 15 bis 17 LWaldG geregelt. Sie betreffen

- den Gemeingebrauch,¹⁴²
- die ausnahmsweise Nutzung von Kraftfahrzeugen im Wald,
- Nutzungen aufgrund einer Gestattung durch den Waldbesitzer¹⁴³ sowie

¹⁴² Jeder hat das vom Waldbesitzer zu duldenende Recht, den Wald zu Erholungszwecken zu betreten, auf bestimmten Wegen zu reiten oder Rad zu fahren sowie sich im geringen Maße Waldfrüchte, Pilze und nicht durch besondere naturschutzrechtliche Vorgaben geschützte Pflanzen anzueignen.

¹⁴³ Zur Orientierung werden Beispiele in § 17 Abs.1 Satz 2 Nr. 1-4 LWaldG genannt. Nutzungen, die intensivere Beeinträchtigungen des Waldes als die dort genannten nach sich ziehen, sind nicht als wald-

- Nebennutzungen durch den Waldbesitzer nach § 4 Abs. 3 Nr. 10 LWaldG.¹⁴⁴

Alle Nutzungen müssen die Bedeutung des Waldes für die Umwelt (Boden, Klima, Wasserhaushalt, Tier- und Pflanzenwelt) und die Erholung der Bevölkerung berücksichtigen (§ 1 Nr. 1 LWaldG) und dürfen darüber hinaus den Wald auch nicht in seiner Forstwirtschaftsfunktion mit dem Kernbereich der Holzwirtschaft beeinträchtigen (§ 1 Nr. 2 LWaldG).

- zu 2) Die Waldumwandlung im rechtlichen Sinne ist die förmlich genehmigte Zulassung einer Nutzung, die sonst nach Waldrecht unzulässig ist. Allein die Änderung der Einschätzung/Bewertung der walddrechtlichen Zulässigkeit einer Nutzung durch die zuständige Forstbehörde hat daher noch keinen direkten Einfluss auf den rechtlichen Status einer Waldfläche, insbesondere ist damit keine Waldumwandlung verbunden. Allerdings kann die Forstbehörde aufgrund der Bewertung die Gefährdung der Substanz oder der Funktion des Waldes als gegeben ansehen und als Sonderordnungsbehörde tätig werden und die Nutzung untersagen. Zur Vermeidung einer Nutzungsuntersagung ist die Möglichkeit der nachträglichen Genehmigung einer Waldumwandlung durch die zuständigen Behörde zu prüfen.

Die Fläche, für die eine Umwandlungsgenehmigung erteilt wird, verliert ihre Waldeigenschaft und fällt nicht mehr unter die Vorschriften des Landeswaldgesetzes.

Angesichts der Schutz- und Erhaltungsfunktion der Genehmigungspflicht kann auch gegen eine bereits seit vielen Jahren andauernde Nutzung im Wald, für die aber in der Vergangenheit keine Genehmigung erteilt wurde, vorgegangen werden. Das gilt nach der Rechtsprechung ebenso für frühere und unverändert heute noch andauernde Nutzungen auf forstwirtschaftlichen Flächen nach dem Recht der DDR.

- zu 3) Mit der Erteilung einer Genehmigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 LWaldG für eine nach Landeswaldrecht unzulässige Nutzung erfolgt die Umwandlung der Waldfläche, so dass Waldrecht der Nutzung nicht mehr entgegensteht. Infolge der Aufhebung ihrer

rechtliche Nutzungen gestattungsfähig. Möglicherweise kann aber eine Genehmigung zur Umwandlung durch die zuständige Behörde erfolgen, wodurch eine Nichtwaldfläche entsteht.

¹⁴⁴ Nebennutzungen betreffen nicht zwingend den Kern der Forstwirtschaft im Sinne von Holzwirtschaft, müssen aber in einem Zusammenhang mit der nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Waldbewirtschaftung stehen.

Waldeigenschaft zählt die Fläche unabhängig von ihrem tatsächlichen Erscheinungsbild nicht mehr zum Waldbestand des Landes. Der Verlust ist nach § 8 Abs. 3 LWaldG auszugleichen. Die Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Ziel ist es, die verloren gegangene Waldfläche mindestens im Verhältnis 1:1 zu ersetzen. Erfolgt die waldfremde Nutzung auf der umgewandelten Waldfläche in einer Weise, die den Baumbestand in seiner Substanz und Funktion nahezu unverändert belässt, mindert dies den Umfang der anzusetzenden Kompensationsmaßnahmen.

zu 4) Waldumwandlungen können außer im Verfahren nach dem Landeswaldgesetz beispielsweise im Rahmen von Planfeststellungsbeschlüssen, Baugenehmigungen oder durch Festlegungen in Bebauungsplänen erfolgen. Innerhalb dieser Verfahren erfolgt auch die abschließende Behandlung der waldrechtlichen Gesichtspunkte. Die zuständigen Forstbehörden sind nach § 6 LWaldG einzubeziehen.